



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Innsbruck
Der Präsident

Y/SN-240/ME^S

Jv 2347 - 2/01-3

An das
Bundesministerium für Justiz

1016 W i e n

Innsbruck, am 29. August 2001

Sachbearbeiter Vizepräs. Dr. Gerald Colledani

Klappe 448

Betrifft: Strafprozessnovelle 2001 -
Begutachtungsverfahren

Zu GZ 578.020/5-II 3/01

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 3. August 2001 nehme ich zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Wünschenswert wäre hinsichtlich der vorgeschlagenen Neufassung des § 89 Abs 2 Telekommunikationsgesetzes, dass man sich durch die in Abs 3 leg.cit. vorgesehene Verordnung auch zu einer Tarifgestaltung bereit fände. Wenn nach dem Entwurf in § 89 Abs 2 Telekommunikationsgesetz die sinngemäße Anwendung des § 38 GebAG vorgesehen ist, sollten gleich statt dessen die §§ 38 bis 42 GebAG sinngemäße Anwendung finden, wonach sohin schon der Erstrichter in Anbetracht der Art und Höhe der regelmäßig geltend gemachten Kosten allfällige Aufklärungen abzuverlangen hat und im Beschwerdeverfahren, weil das Beschwerdeinteresse vielfach S 3.000,- übersteigt, eine Beschwerdebeantwortung vielfach zur weiteren Aufklärung beiträgt.

Darüber hinaus regen die Senatsvorsitzenden der Strafsenate des Oberlandesgerichtes Innsbruck an, diese oder eine andere Novelle zur Strafprozessordnung dahin zu ergänzen, dass in § 80 Abs 2 StPO auch eingefügt wird: "auf die Mitteilungsberechtigten nach § 35 Abs 2".

Es zeigt sich, dass die das Äußerungsrecht auslösende Mitteilung nach § 35 Abs 2 StPO, deren Nichtbeachtung auch schon höchstgerichtlich als Verletzung des rechtlichen Gehörs wahrgenommen wurde, zu einem vom Gesetzgeber wohl nicht gewünschten Erfolg führen kann:

Der Untersuchungsrichter beschließt nach § 179 Abs 3 StPO bei Abweisung des Antrages auf Verhängung der Untersuchungshaft die Freilassung des Beschuldigten, der Staatsanwalt erhebt ein Rechtsmittel dagegen. Die Oberstaatsanwaltschaft nimmt zu Ungunsten des Beschuldigten Stellung, die Beschwerde erscheint berechtigt, sohin ist nach § 35 Abs 2 StPO dem Beschuldigten die Stellungnahme unter Einräumung einer Äußerungsfrist zuzustellen. Der Beschuldigte ist nun unbekanntes Aufenthaltes, die Stellungnahme kann daher nicht zugestellt werden. Da der Beschwerde gegen die Freilassung aufschiebende Wirkung nicht zukommt, erschiene es untragbar, etwa vom Untersuchungsrichter zu erwarten, dass er - indem etwa der Tatverdacht nicht dringend genug erschien - die Ausschreibung des Beschuldigten nun lediglich zur Wahrung dessen Äußerungsrechtes vornimmt. Dagegen erscheint es unbedenklich, solchen Verfahrensbeteiligten zuzumuten, dass sie bei Unterlassung der Mitteilung von Anschriftsänderungen die Zustellung nach §§ 8 f ZustG zu gewärtigen haben.

./.. Angeschlossen ist weiters die Stellungnahme der Präsidentin des Landesgerichtes Innsbruck.

Der Präsident des Landesgerichtes Feldkirch hat berichtet, dass gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken bestehen.

Des Weiteren berichte ich, dass ich 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme samt angeschlossener Stellungnahme der Präsidentin des Landesgerichtes Innsbruck dem Präsidium des Nationalrates vorgelegt habe.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Für den Präsidenten
Dr. Gerald Colledani